

VERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, sowie des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kaltenbach, kundgemacht am 22.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 4,75 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 5 Abs. 5 beträgt Euro 2.907,07.
2. Die Anschlussgebühren nach § 2 Abs. 6 bei Campingplätzen beträgt pro Standplatz Euro 687,75.
3. Die Zählergebühr nach § 3 Abs. 1 im Falle von Eigenwasser beträgt

für MID Q3 4,0m3	€ 23,12
für MID Q3 10,0m3	€ 26,25
für MID Q3 16,0m3	€ 43,74
Funkzähler 4,0m3	€ 23,12
Funkzähler 16,0m3	€ 43,74
4. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt Euro 2,50 je m³ Wasserverbrauch.
5. Die Benützungsg Gebühren nach § 4 Abs. 2 für Kühlwasser von Metzgereien beträgt Euro 0,58 m³ Wasserverbrauch.
6. Die Benützungsg Gebühren nach § 4 Abs. 3 für Schwimmbecken beträgt Euro 0,58 je m³ Wasserverbrauch.
7. Die Benützungsg Gebühren nach § 4 Abs. 4 für Regenwassernutzung beträgt Euro 2,50 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Kaltenbach, kundgemacht am 22.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 2,85 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 2.450,68.
2. Die Beitragsgebühr zum Wasserverband nach § 5 Abs. 2 beträgt Euro 0,28 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt

für MID Q3 4,0m3	€ 23,12
für MID Q3 10,0m3	€ 26,25
für MID Q3 16,0m3	€ 43,74

 1

Funkzähler 4,0m3
Funkzähler 16,0m3

€ 23,12
€ 43,74

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Kaltenbach, kundgemacht am 22.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Grundgebühr nach § 5 beträgt jährlich 9,45 Euro pro EGW.
2. Die Abfallgebühr des Restmülls nach § 8 Abs. 2 bemisst sich nach der Abfallmenge und beträgt 0,39 Euro pro Kilo. Die Restmüllsäcke nach § 8 Abs. 4 werden mit 6,83 Euro pro Sack verrechnet.
3. Die Abfallgebühr des Biomülls nach § 9 Abs. 2 bemisst sich an der im AWZ ermittelten Abfallmenge und beträgt sofern er aus den Wohnungen stammt, 0,18 Euro pro Kilo und sofern er aus sonstigen Nutzungseinheiten HO, IN, BU, VE und HA stammt 0,16 Euro pro Kilo.
4. Für die weitere Gebühr nach § 12 Anlieferung an das AWZ gelten nachstehende Gebührensätze:

Sperrmüll	0,39 Euro pro kg
Bauschutt	0,14 Euro pro kg
Altholz	0,16 Euro pro kg
Altreifen ohne Felgen	3,00 Euro pro Stk
Altreifen mit Felge	5,00 Euro pro Stk

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Kaltenbach, kundgemacht am 09.03.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt jährlich Euro 86,52.
2. Für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 ist jährlich ein, um Euro 86,52 erhöhter Steuersatz für jeden weiteren Hund zu entrichten.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kaltenbach, kundgemacht am 20.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 3 beträgt:

Doppelgrab	Euro 27,50
Familiengrab	Euro 44,00
Urnengrab (Zweifachbelegung)	Euro 14,00
Urnengrab (Vierfachbelegung)	Euro 18,00
Urnengrab (Erdgrab)	Euro 22,00



Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 15.12.2023
Abzunehmen am: 30.12.2023
abgenommen am: 03.01.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



R



Amtssigniert, SID2024031097020
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Kaltenbach
per E-Mail an: gemeinde@kaltenbach.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gemeinden

Dr.in Linda Moser
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2213
[gemeinde@tirol.gv.at](mailto:gemeinden@tirol.gv.at)
www.tirol.gv.at



Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
G-70918/1/29-2023
Innsbruck, 08.03.2024

Gemeinde Kaltenbach; Verordnung Gebührenanpassung 2024 Verordnungsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Gasteiger,

die vom Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach am 14.12.2023 beschlossene Verordnung über die
Gebührenanpassung 2024

wird von der Tiroler Landesregierung

zur Kenntnis genommen.

Es wird empfohlen, die konsolidierte Fassung der jeweiligen Verordnung auf der Homepage der Gemeinde
zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr.in Linda Moser